



# Schriftliche Anfrage

betreffend **Neue Strafprozessordnung - „Anwalt der ersten Stunde“**

eingereicht von: David Berger, namens der Grüne/AL Fraktion

am: 4. Oktober 2010

Geschäftsnummer: 2010/093

---

## Text und Begründung

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für die Stadt die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden.

Vor allem die Verankerung des Rechtes eines Beschuldigten, von Beginn an einen Rechtsbeistand beziehen zu können („Anwalt der ersten Stunde“), stellt eine grössere Herausforderung dar. Da es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, welches auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung eine ernst zu nehmende Pflicht.

Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der städtischen Praxis sicherzustellen, müssen heute spätestens die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wir bitten den Stadtrat in dieser Sache um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich!), welcher einem Angeschuldigten von der Polizei vorgelesen werden wird, um ihm sein Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier auch bereits in vollem Umfang? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme ein Anwalt beigezogen? Insbesondere bitten wir dabei um Beantwortung der folgenden Aspekte: Wie kommt ein Angeschuldigter in Kontakt mit einem Anwalt, welcher auch sofort erscheinen kann – egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Wer macht den Anruf an den Anwalt, die Polizeibeamten oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidiger beachtet werden und deren Qualität gesichert ist?
4. Wie wird die Entschädigung des beigezogenen Anwaltes der ersten Stunde gesichert, vor allem wenn das Mandat danach nicht weitergeführt wird? Wird eine grundsätzliche Regelung geschaffen, wie z.B. eine zugesicherte Pauschale oder eine Garantie? Wenn ja: wie wird die Regelung aussehen? Wenn nein: weshalb nicht?